OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-450145/15/HW**

Datum: **Linz, 13. März 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. G.M., X, W., vertreten durch Mag. G.S., Rechtsanwalt in S., X, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Polling im Innkreis, datiert mit 11.08.2016, Zl. 851-3/2015, wegen der Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 279 BAO wird der Beschwerde stattgegeben und es wird der angefochtene Berufungsbescheid dahingehend abgeändert, dass der Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2015 aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 29.12.2015 wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (kurz „Bf") für das Grundstück Nr. x, KG P. (X), eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in Höhe von € 4.562,58 vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob der Bf im Wesentlichen mit der Begründung Berufung, dass im vorliegenden Fall die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe geltende Regelung des § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung anzuwenden und nach dieser Bestimmung keine ergänzende Anschlussgebühr zu bezahlen sei.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Polling im Innkreis wurde die Berufung des Bf gegen diesen Bescheid abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Kanalgebührenordnung den Begriff des „land- und fortwirtschaftlichen Betriebs" nicht definiere. Im Sinne einer „Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache" sei für das Verständnis der Begriffe der Gebührenordnungen davon auszugehen, dass sich der Verordnungsgeber an den Begriffen des Bau- und Raumordnungs- bzw. an sonstigen Materiengesetzen orientiert habe. Es erscheine somit eine Zugrundelegung der Definition des Begriffs des „land- und forstwirtschaftlichen Betriebs" im Sinne des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bzw. des § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 als einzig zielführende und praktisch umsetzbare Lösung. Demnach sei für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts bzw. eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Um abschließend beurteilen zu können, ob verfahrensgegenständlich nun ein solcher land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliege, müssten dahingehende Informationen vorliegen bzw. erhoben werden. Der Bf habe aber bis zur Entscheidung der belangten Behörde nicht die geforderten Unterlagen, welche für eine Beurteilung durch die agrarfachliche Sachverständige notwendig seien, beigebracht. Eine agrarfachliche Prüfung durch die Sachverständige als Basis für die Beurteilung, ob gegenständlich ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (zumindest im Nebenerwerb) vorliege, habe daher nicht erfolgen können. Habe der Bf auch in einer Stellungnahme dargelegt, dass er möglicherweise (auch) einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit nachgehe, so würden sich in den Angaben jedoch keine Anhaltspunkte dafür finden, dass diese land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten auch einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, zumindest im Nebenerwerb, darstellen. Vielmehr handle es sich wohl um eine rein technische Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten bzw. einen Hobbybetrieb. Der Bf habe seine landwirtschaftlichen Gründe verpachtet und es sei auch kein Tierbestand mehr gegeben. Der Bf sei Arzt und übe diesen Beruf in Wien aus. Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne obiger Ausführungen liege daher gegenständlich nicht vor, weshalb auch die Bestimmung des § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Polling im

Innkreis hinsichtlich der dortigen Höchstbemessungsgrundlage von 260 m^2 nicht zur Anwendung gelangen könne. Die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr erfolge daher zu Recht.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt, in die vom Bf vorgelegten Unterlagen bzw. in die vom Bf eingebrachte Stellungnahme sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung, in welcher es auch zu Zeugeneinvernahmen kam. Danach wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht als erwiesen angenommen:

Der Bf ist Eigentümer der Liegenschaft EZ X, KG R., mit einer Fläche von etwa 5 ha sowie der Liegenschaft EZ X, KG P., mit einer Fläche von etwa 20 ha (Grundbuchauszüge).

Bei der Liegenschaft EZ X handelt es sich um einen Wald, welcher vom Bf selbst bewirtschaftet wird. Beim Holz, welches derzeit eingebracht wird, handelt es sich nur um Durchforstungsholz, da derzeit aufgrund des Alters des Baumbestandes ein Schlagen aus Sicht des Bf nicht sinnvoll wäre. Das Durchforstungsholz verwendet der Bf zum Heizen. Der Bf beabsichtigt, in Zukunft (wenn die Bäume ausgewachsen sind) auch Holz zu verkaufen (Angaben des Bf; Doris-Ausdrucke; Lichtbilder).

Die Liegenschaft EZ X besteht, insbesondere unter Berücksichtigung des flächenmäßig größten Grundstücks Nr. X (ca. 17 ha), überwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen. Zu dieser Liegenschaft gehört auch das Grundstück Nr. x, auf welchem sich das verfahrensgegenständliche Objekt mit der Anschrift X befindet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Liegenschaft EZ X hat der Bf mit Pachtvertrag aus dem Jahr 2011 zunächst an M.F. und seit 2014 an K.F. verpachtet. Der Pachtvertrag berechtigt den Pächter auch Teile des Gebäudekomplexes auf dem Grundstück Nr. x, konkret die (ehemaligen) Stallungen sowie die Scheue und eine Maschinenhalle mitzubenutzen. Der Pächter K.F. ist Vollerwerbslandwirt (Angaben des Bf; Doris-Ausdrucke; Pachtvertrag; Angaben des Zeugen F.).

Die auf dem Grundstück Nr. x vorhandene Bebauung bildet einen einheitlichen Gebäudekomplex, es handelt sich dabei um einen so genannten „Innviertler Vierseithof". Das auf diesem Grundstück befindliche Wohnhaus wurde bereits im Jahr 1998 an das Kanalnetz angeschlossen und es wurde im Zuge dessen auch eine Kanalanschlussgebühr unter Zugrundelegung einer Bemessungsgrundlage von 260 m^2 bezahlt. Im Jahr 2014 wurde der verfahrensgegenständliche „Ausbau

eines Dachgeschosses und Errichtung einer Terrasse" fertig gestellt. Dadurch vergrößerte sich die verbaute Fläche der einzelnen Geschosse, wenn man Dachgeschosse und ausgebaute Dachräume nur soweit berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, um 223 m^2 (Doris-Ausdrucke; Lichtbilder; Angaben des Bf und des Vertreters der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung; Erhebungsblatt).

Der verfahrensgegenständliche Innviertler Vierseithof wird und wurde auch im Jahr 2014 wie folgt genutzt (Angaben des Bf; Angaben des Zeugen F.; Doris-Ausdrucke; Pachtvertrag; Lichtbilder): Der an der Straße im Westen gelegene Gebäudeteil wird als Wohnhaus genutzt, wobei es sich dabei auch um jenen Bereich handelt, in dem der verfahrensgegenständliche Ausbau des Dachgeschosses erfolgt ist. Das an das Wohnhaus anschließende von der Straße aus gesehen dahinterliegende Gebäude wird vom Bf zum Lagern von Holz verwendet. In einem weiteren Gebäude, welches früher als Schweinestall genutzt wurde, befinden sich Maschinen des Bf und teilweise auch Maschinen von K.F., welcher ein Cousin des Bf ist. Derzeit befinden sich jedoch im ehemaligen Schweinestall keine Maschinen von K.F. In einem weiteren Gebäude, bei dem es sich ebenfalls um einen alten Stall handelt, darf ein anderer Cousin des Bf Strohballen lagern. In der Scheune wird vom Bf Holz gelagert. Zudem wird die Scheune auch von K.F. genutzt, insbesondere während der Erntezeit zum Einstellen von landwirtschaftlichen Maschinen. Ein weiteres Gebäude des auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindlichen Gebäudekomplexes wird von K.F. vor allem zum Einstellen von Maschinen, aber auch zur Lagerung von Kartoffeln im Zuge der Ernte, genutzt. Die von K.F. erfolgende Gebäudenutzung ist zur Führung des Betriebes von K.F. notwendig.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung. Die einzelnen Feststellungen gründen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln. Sowohl der Bf als auch der Zeuge F. hinterließen im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen persönlichen seriösen und glaubwürdigen Eindruck. Ihre Angaben stehen auch mit den schriftlichen Unterlagen bzw. den Fotos und Doris-Ausdrucken in Einklang, sodass die Angaben des Zeugen bzw. des Bf zur Nutzung der verfahrensgegenständlichen Liegenschaften bzw. zur Tätigkeit des Zeugen F. den Feststellungen zu Grunde gelegt werden konnte. Aus den Angaben des Zeugen F. folgt auch, dass dieser Vollerwerbslandwirt ist sowie, dass die von ihm erfolgende Gebäudenutzung für seinen Betrieb notwendig ist. Diese Angaben erscheinen auch unter Berücksichtigung der Größe der gepachteten landwirtschaftlichen Nutzflächen durchaus glaubhaft. Dass die auf dem Grundstück Nr. x vorhandene Bebauung einen einheitlichen Gebäudekomplex bildet bzw. es sich dabei um einen klassischen „Innviertler Vierseithof" handelt, folgt nicht nur aus dem Doris-Ausdruck und den Lichtbildern, sondern es gab dies auch der Vertreter der

belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung an, wobei für das Gericht nachvollziehbar ist, dass diesem als Bürgermeister das gegenständliche Gebäude bekannt ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Gemäß § 1 der im Jahr 2014 in Geltung stehenden Verordnung der Gemeinde Polling im Innkreis vom 2. Dezember 2010 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Polling im Innkreis erlassen wird (in der Folge kurz „Kanalgebührenordnung"), wird wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes ändert, eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben, wobei der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Bauwerkes gebührenpflichtig ist.

Gemäß § 2 Abs. 7 der Kanalgebührenordnung ist bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die mit der Maßgabe errechnet wird, dass bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten ist, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben ist.

§ 2 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung lautet:
„Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.
[...]
Dach- und Kellergeschosse sowie ausgebaute Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke [...] benutzbar ausgebaut sind [...]."

§ 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung lautet:
„Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden auch Räume oder Gebäudeteile, wie z.B. Milchkammern, Kühlräume, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die Hauskanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet.

Als Höchstbemessungsgrundlage wird bei den unter diesen Absatz fallenden Objekten die Anschlussgebühr entsprechend einer Bemessungsgrundlage von 260 m² angenommen.
Diese Höchstbemessungsgrundlage gilt nicht für vermietete Wohnungen."

Gemäß § 6 der Kanalgebührenordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 dieser Kanalgebührenordnung mit der Vollendung der Bauarbeiten oder der Änderung der Benützbarkeit.

III.2. Im vorliegenden Fall kam es zu einem Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau bei dem im Eigentum des Bf stehenden Objekt auf dem Grundstück Nr. x, wodurch sich grundsätzlich bei Anwendung des § 2 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr um 223 m^2 vergrößern würde, was die Verpflichtung zur Entrichtung der von der belangten Behörde vorgeschriebenen ergänzenden Kanalanschlussgebühr zur Folge hätte. Strittig ist allerdings, ob im gegenständlichen Fall die Regelung des § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung anzuwenden ist. In diesem Fall würde als Höchstbemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr eine Bemessungsgrundlage von 260 m² bestehen und es wäre daher mangels Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch den Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau (für eine Bemessungsgrundlage von 260 m² wurde bereits bei Anschluss des Wohnhauses im Jahr 1998 eine Gebühr entrichtet) vom Bf keine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu zahlen.

III.3. § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung ist nach seinem Wortlaut bei „land- und forstwirtschaftlichen Betrieben" anwendbar. Nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes sind in diesem Zusammenhang mehrere Gebäude(teile), die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, als ein Objekt anzusehen und im Hinblick auf die Regelung des § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung einheitlich als ein Objekt zu beurteilen (vgl. in diesem Sinne auch § 2 Abs. 1 Z 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001: mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt). Es stellt sich daher die Frage, ob der gegenständliche Innviertler Vierseithof auf dem Grundstück Nr. x als ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb bzw. ein land- und forstwirtschaftliches Objekt im Sinne des § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung anzusehen ist.

Die Kanalgebührenordnung enthält keine nähere Regelung dahingehend, was unter einem land- und fortwirtschaftlichen Betrieb bzw. Objekt im Sinne des § 2 Abs. 5 zu verstehen ist. Die belangte Behörde geht – unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 bzw. des § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 – davon aus, dass für die Anwendung dieser Regelung das Bestehen eines aktiven land- und

forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sei. Da die Kanalgebührenordnung die Gebühren für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage regelt, erscheint auch dem erkennenden Landesverwaltungsgericht mangels eigenständiger Definition des Begriffs des land- und fortwirtschaftlichen Betriebs bzw. Objekts in der Kanalgebührenordnung der von der belangten Behörde erfolgende Rückgriff auf das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 geboten (vgl. dazu etwa auch VwGH 24.10.2012, 2010/17/0110: Knüpfen abgabenrechtliche Vorschriften an baurechtliche Begriffe an, so sind sie in der Regel im Sinne der im Baurecht umschriebenen Bedeutung der Begriffe auszulegen).

III.4. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Scheune (insbesondere während der Erntezeit) von K.F. zum Einstellen von Maschinen genutzt wird. Zudem wird auch noch ein weiteres Gebäude des verfahrensgegenständlichen Innviertler Vierseithofes von K.F. zum Einstellen von Maschinen, aber auch zur Lagerung von Kartoffeln im Zuge der Ernte genutzt. K.F., der die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Liegenschaft EZ X vom Bf gepachtet hat, ist gemäß dem mit dem Bf abgeschlossenen Pachtvertrag zur Nutzung dieser Gebäude(teile) berechtigt und es ist diese Nutzung für den Betrieb von K.F., welcher Vollerwerbslandwirt ist, auch notwendig. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist daher das verfahrensgegenständliche Objekt auch für den landwirtschaftlichen Betrieb von K.F. bestimmt und notwendig und es wird auch tatsächlich (teilweise) für diesen Betrieb verwendet. Der gegenständliche Innviertler Vierseithof ist daher auch für eine Nutzung im Rahmen eines aktiven land- und fortwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes (von K.F.) bestimmt, sodass nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichts auf dieses Objekt § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung zur Anwendung gelangt (vgl. in diesem Zusammenhang auch VwGH 23.11.2009, 2008/05/0271: Landwirtschaftliche Objekte im Sinne des § 13 Abs. 1 OÖ Abwasserentsorgungsgesetz 2001 sind solche, die für einen landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt und erforderlich sind und für einen solchen Betrieb auch verwendet werden).

III.5. Für dieses Ergebnis spricht auch, dass dann, wenn der Bf seine landwirtschaftlichen Flächen nicht verpachtet hätte, sondern der Bf diese Flächen im Rahmen eines Betriebes selbstbewirtschaften und im Zuge dessen die Gebäude (so wie jetzt K.F.) zum Einstellen von Maschinen bzw. zur Lagerung von Kartoffeln nutzen würde, wohl jedenfalls das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne von § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung anzunehmen wäre. Allein der Umstand, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch den Bf, sondern durch einen Pächter erfolgt, vermag aber nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes die Anwendung des § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung nicht auszuschließen. Der Wortlaut dieser Regelung verlangt weder das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes des „Eigentümers", noch eine Verwendung des

Objekts im „eigenen" Betrieb. Es kann daher auch nicht ohne weiteres angenommen werden, dass neben dem Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts noch weitere Voraussetzungen für die Anwendung von § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung, wie etwa eine Selbstbewirtschaftung oder das Erfüllen der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht, bestehen würden.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Auslegung des Begriffs des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs in Anlehnung an das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 erfolgt. In § 13 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 wird nämlich – anders als in der Kanalgebührenordnung – neben dem Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts ausdrücklich verlangt, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete Ausbringungsflächen ausgebracht werden können. Da jedoch in § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung keine (vergleichbare) weitere Voraussetzung ausdrücklich normiert ist, kann auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass neben dem Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts noch weitere Voraussetzungen für die Anwendung von § 2 Abs. 5 Kanalgebührenordnung bestehen würden. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des VwGH (vgl. etwa VwGH 13.04.2010, 2008/05/0001 unter Hinweis auf VwGH 25.10.1983, 83/05/0037) auch eine Verpachtung die Bejahung der Voraussetzung der Ausbringung im „eigenen Betrieb" nicht ausschließt.

III.6. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass im vorliegenden Fall § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung zur Anwendung gelangt. Da für das gegenständliche Objekt jedoch bereits eine Anschlussgebühr entsprechend einer Bemessungsgrundlage von 260 m² geleistet wurde, ist mangels Vergrößerung der Bemessungsgrundlage (260 m² stellt gemäß § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung die Höchstbemessungsgrundlage dar) vom Bf keine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten. Es ist somit dem Bf auch keine ergänzende Kanalanschlussgebühr (mittels Bescheid) vorzuschreiben.

Es ist daher der Beschwerde stattzugeben und es ist die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr aufzuheben (zur Spruchformulierung vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] Rz 1061 FN 137).

III.7. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass zwar nach der derzeit geltenden Kanalgebührenordnung der Gemeinde Polling im Innkreis vom 7. Dezember 2016 die Höchstbemessungsgrundlage bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei nachträglicher Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau nicht (mehr) gilt. Allerdings hat das Landesverwaltungsgericht entsprechend dem Grundsatz der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung

des Abgabentatbestandes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegt zwar zur Anwendung des § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Polling im Innkreis vom 2. Dezember 2010 im Fall der nachträglichen Schaffung von zusätzlichem Wohnraum – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Allerdings ist diese Verordnung bereits außer Kraft und es ist in der nunmehr geltenden Kanalgebührenordnung der Gemeinde Polling im Innkreis vom 7. Dezember 2016 diesbezüglich eine anderslautende ausdrückliche Regelung enthalten. Einer Rechtsfrage kommt aber nur dann grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie auch über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt und es liegen keine Hinweise vor, dass die Auslegung der gegenständlich noch anwendbaren Bestimmung noch in einer Reihe weiterer Verfahren von Bedeutung wäre (vgl. zu den §§ 500 ff ZPO RS0114721 [T1]: „Keine erhebliche Rechtsfrage, wenn die revisionsgegenständliche Regelung bereits außer Kraft getreten und es angesichts des kleinen betroffenen Personenkreises nicht wahrscheinlich ist, dass noch über eine nennenswerte Anzahl vergleichbarer Fälle zu entscheiden sein wird"). Ob unter Zugrundelegung der im vorliegenden Fall vorgenommenen Auslegung der außer Kraft getretenen Kanalgebührenordnung eine ergänzende Gebühr zu entrichten ist, war anhand der konkreten Umstände beim konkreten Objekt zu beurteilen, sodass dieser Beurteilung ebenfalls keine Relevanz über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidungen besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger